

Ausschuss für Stadtentwicklung	16.06.2021
Rat	22.06.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	328/2021-7
Stand	07.05.2021

Betreff 16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Rösberg, Ergebnis der Offenlage, Beschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Rösberg die vorliegenden Stellungnahmen inklusive der Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. die vorliegende 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Rösberg mit der vorliegenden Begründung.

Sachverhalt

Das 0,37 ha große Plangebiet der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bornheim liegt am südlichen Ortsrand der Ortschaft Rösberg in einem Bereich südlich der Eifelstraße, südwestlich der Verlängerung des Rüttersweges.

Aufgrund des anhaltend hohen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Bornheim, wird am südlichen Ortsrand von Rösberg der Bebauungsplan Rb 01 in einem Bereich zwischen Eifelstraße, Schwarzwaldstraße, Kuckucksweg und dem Wirtschaftsweg in Verlängerung des Rüttersweges aufgestellt, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die geplante Wohnbebauung zu schaffen.

Für den überwiegenden Teil des Bebauungsplanes Rb 01 ist bereits Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Der Bereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt westlich an die bereits dargestellte Wohnbaufläche an. Diese soll erweitert werden, um eine einseitige Erschließung des Baugebietes in geradliniger Verlängerung der bestehenden Erschließung, dem nördlich angrenzenden Rüttersweg, zu vermeiden und so sparsam mit Grund und Boden umzugehen.

Ziel der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die neue Darstellung einer Wohnbaufläche und einer Fläche von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die Maßnahmenfläche dient dem Zweck der Eingrünung der Wohnbaufläche, die auch in der jetzigen Darstellung des

Flächennutzungsplanes vorgesehen ist.

Die Erweiterung der baulich nutzbaren Flächen liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 2 „Bornheim“ des Rhein-Sieg-Kreises, der für den Bereich Landschaftsschutz ausweist. Aus der Bestandskartierung zum Bebauungsplan Rb 01 und aus den Luftbildern vergangener Jahre ist jedoch zu erkennen, dass dieser Bereich landwirtschaftlich genutzt wird und keine erhaltenswerten, ökologisch bedeutenden Strukturen vorhanden sind.

Bei Änderung des Flächennutzungsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des nachfolgenden Bebauungsplans Rb 01 außer Kraft soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Mit Schreiben vom 21.04.2020 teilte der Rhein-Sieg-Kreis mit, dass – auch aus Sicht des Trägers der Landschaftsplanung – keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Bezirksregierung Köln am 05.04.2020 bestätigt, dass die Planung nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entgegensteht (Abfrage nach § 34 LPlG).

Für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der Beschluss zur Offenlage in der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 25.06.2020 gefasst. Von der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen, da die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor im Rahmen des Bebauungsplanes Rb 01 erfolgt ist, dessen Geltungsbereich den Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes vollständig umfasst (siehe Vorlage Nr. 333/2020-7).

Über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 (1) inklusive der Beschlussvorlagen der Stadt Bornheim zum Bebauungsplan Rb 01 beschloss der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 25.06.2020 (siehe Vorlage Nr. 332/2020-7).

Die Offenlage mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Planentwurf sowie der Begründung inkl. Umweltbericht wurde im Zeitraum vom 28.09. bis 30.10.2020 durchgeführt.

Über das Ergebnis der Offenlagen nach § 3 BauGB sowie § 4 BauGB und den Beschluss der 16. Flächennutzungsplan-Änderung soll mit dieser Vorlage beraten werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen führten nicht zu Änderungen. Jedoch wurde eine Ergänzung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche sowie zum Ergebnis der landesplanerischen Abfrage bei der Bezirksregierung nach § 34 LPlG in der Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen und eine Aktualisierung der Daten zum Planverfahren vorgenommen. Diese Ergänzungen erfordern keine erneute Offenlage der Planung. Die Ergänzungen sind in der Begründung grau hinterlegt.

Parallel soll auch der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Rb 01 in der Ortschaft Rösberg beschlossen werden (s. Vorlage Nr. 299/2021-7).

Finanzielle Auswirkungen

500 Euro

Anlagen zum Sachverhalt

1. Übersichtskarte
2. 16. Änderung des Flächennutzungsplans
3. Begründung mit Umweltbericht 16. Änderung FNP
4. Stellungnahmen der Behörden
5. Abwägung der Stellungnahmen
6. (nicht abgedruckt) Artenschutzrechtliche Prüfung Bebauungsplan Rb 01
7. (nicht abgedruckt) Variantenuntersuchung Straßenerschließung Bebauungsplan Rb 01